

## **Ich möchte auf meinem Grundstück bauen. Dafür müssen auch Bäume weichen. Wie verhalte ich mich richtig?**

Es ist ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung von der Baumschutzsatzung zu stellen und parallel dazu die Unterlagen zum bewilligten Bauantrag einzureichen. Eine Ersatzanpflanzung kann Auflage des Bescheids sein.

## **Was muss ich zum Schutz bestehender Bäume während der Bauphase beachten?**

Der Wurzelbereich (breiteste Ausdehnung der Krone + 1,5 m) darf nicht angeschüttet (Aushub oder Schutt), verdichtet (Befahren mit Maschinen, Autos oder anderem Gerät) oder versiegelt (wasserundurchlässiges Pflaster oder Asphalt) werden. Auch dürfen unter Bäumen kein Baumaterial gelagert oder Behelfstoiletten aufgestellt werden. Näheres regelt die DIN-Norm 18920 Vegetationsschutz auf Baustellen. Sie kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde eingesehen werden.

## **Es sind unabdingbar Tiefbauarbeiten im Wurzelraum durchzuführen. Wie kann ich die notwendigen Arbeiten ausführen lassen?**

Auf größeren Baustellen empfiehlt es sich eine zertifizierte Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Bei einfachen Arbeiten können die Arbeiten in Handschachtung oder per Saugbagger erfol-

gen, eine Befestigung mit wasserdurchlässigem Material ist ebenfalls zulässig. In jedem Fall ist ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung von der Satzung zu stellen.

## **Mein Nachbar weigert sich das Totholz/die tiefhängenden Äste seines Baumes zu entfernen und verweist auf die Satzung. Hat er damit recht?**

Nein. Jeder Besitzer eines Baumes ist auch für dessen Verkehrssicherheit gegenüber Dritten zuständig. Totholz, das andere treffen kann, muss entnommen werden und zu öffentlichen Straßen das Lichtraumprofil freigehalten werden.

## **Ich möchte eine Fällung beantragen und bin auch bereit einen Ersatzbaum zu pflanzen. Ist damit alles erledigt?**

Nein. Der Anwuchserfolg des Ersatzbaumes muss der Gemeinde Seevetal ein Jahr nach der Pflanzung dokumentiert werden.

## **Welche Bäume kommen für eine Ersatzpflanzung in Betracht?**

Der zu pflanzende Baum muss mindestens derselben Wuchsgrößengruppe entsprechen, wie der Baum der entnommen wurde. Näheres steht im Anhang zur Baumschutzsatzung. Handelt es sich um eine heimische Art kommt auch nur dieselbe Art als Ersatz in Betracht. Die gleiche Regel gilt bei Kiefern, Lärchen, Eiben und Douglasien.

## **ANSPRECHPARTNER**

### **Magnus Pflüger**

Telefon 04105 55-2317  
E-Mail [m.pflueger@seevetal.de](mailto:m.pflueger@seevetal.de)

## **SPRECHSTUNDE**

Dienstagsnachmittags von 15.00 bis 18.00 Uhr steht Magnus Pflüger unter 04105 55-2317 regelmäßig für alle Fragen rund um das Thema Baumschutz zur Verfügung. Insbesondere Rückfragen zu Fällanträgen können zu diesen Zeiten gestellt werden.

## **WEITERE INFORMATIONEN**

Weitere Informationen zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Seevetal sowie den Antrag für eine Baumfällgenehmigung finden Sie unter



[www.seevetal.de/umwelt](http://www.seevetal.de/umwelt)

Impressum:  
**Gemeinde Seevetal**  
Kirchstraße 11 | 21218 Seevetal  
[www.seevetal.de](http://www.seevetal.de)



Gemeinde  
**Seevetal**  
... ganz auf meiner Welle.



**INFORMATIONEN ZUR  
BAUMSCHUTZSATZUNG  
DER GEMEINDE SEEVETAL**

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Bessere Luft, Schadstofffilterung oder Schatten an heißen Tagen sind nur drei gute Gründe, Bäume mit einer Satzung zu schützen. In der Praxis wirft das jedoch Fragen auf. Die am häufigsten gestellten Fragen werden im folgenden FAQ behandelt.

### Warum gibt es eine Baumschutzsatzung?

Bäume tragen zu einem positiven Ortsbild bei. Im Sommer spenden sie Schatten und schaffen durch Abgabe von Sauerstoff und Ausdünstung von Wasser ein angenehmeres Klima. Dazu reinigen sie Staub und CO<sub>2</sub> aus der Luft. Der Schutz von Bäumen ist daher wichtig!

### Welche Bäume sind durch die Satzung geschützt?

Alle Laubbäume sowie Waldkiefern, Lärchen, Douglasien und Eiben mit einem Stammumfang von 100 cm gemessen in einem Meter über dem Boden. Muss Ersatz gepflanzt werden, ist er von Anfang an geschützt. Das gilt sowohl inner- als auch außerhalb.

### Mein Baum ist mehrstämmig ab der Erdoberfläche gewachsen. Ist auch er geschützt?

Ja, sofern die einzelnen Umfänge der Stämmlinge addiert größer 150 cm sind oder der stärkste Stämmling einen Umfang von mehr als 80 cm aufweist, gemessen einen Meter über dem Boden.

### Mein Baum ist durch ein Unwetter akut beschädigt und eine Gefahr für mich und Dritte. Muss trotzdem eine Genehmigung zur Fällung eingeholt werden?

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben, können Sie den Antrag natürlich zurückstellen. Alarmieren Sie den Notruf (112), dokumentieren Sie die Situation mit aussagekräftigen Fotos und lassen Sie die Gefahr fachmännisch beseitigen. Den Antrag reichen Sie dann später nach.

### Ich möchte einen geschützten Baum fällen. Wo muss ich einen Antrag stellen?

Der Antrag kann bei der Gemeinde Seevetal mit dem entsprechenden Formular schriftlich gestellt werden oder direkt online. Die entsprechenden Links sind auf der Website der Gemeinde Seevetal unter der Rubrik Umwelt zu finden.

Hinweis: Bei einem Antrag fallen in jedem Fall Gebühren an! Die Höhe ergibt sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde Seevetal und ist abhängig vom Verwaltungsaufwand.

### Was muss ich noch bei einer geplanten Fällung beachten?

Auf jeden Fall muss die Genehmigung des Antrages abgewartet werden. Es wird in jedem Fall eine Ersatzpflanzung fällig. Auf gärtnerisch genutzten Flächen darf das ganze Jahr gefällt werden, jedoch

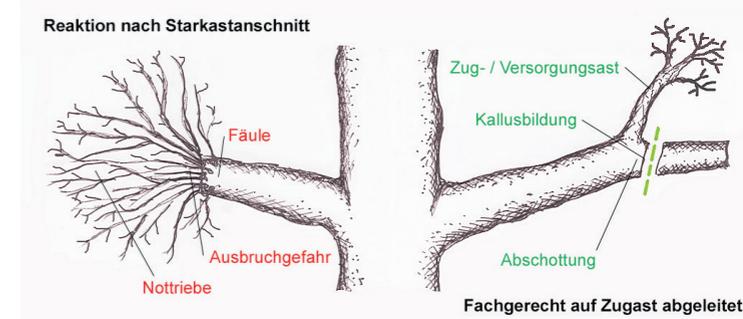
gilt davon unabhängig das gesetzliche Störungs- und Tötungsverbot wildlebender Tierarten. Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Naturschutzrecht empfiehlt es sich einen Fachbetrieb zu beauftragen.

### Mein Baum wächst zu hoch. Darf ich ihn kürzen?

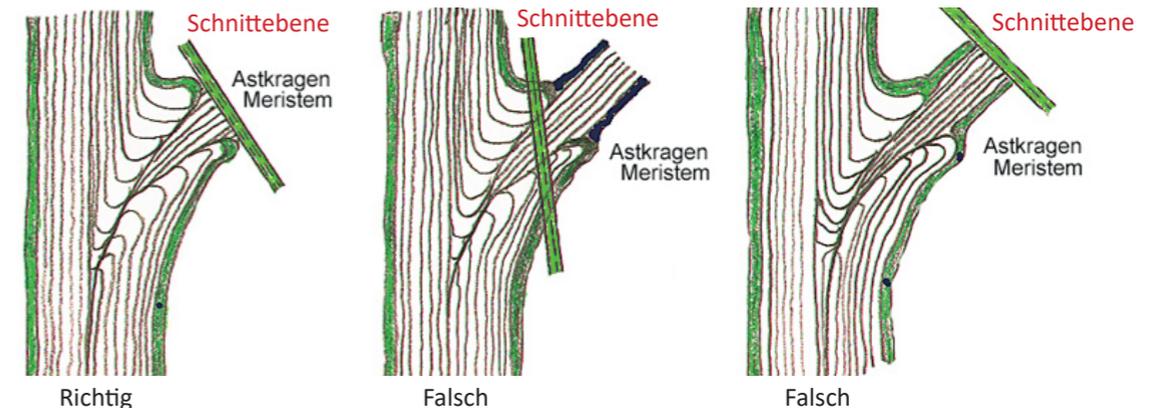
Nein. Nach der Satzung ist jede Form der Kappung von Bäumen verboten. Nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann eine Kappung genehmigt werden. Sollte eine Kappung genehmigt werden, empfiehlt es sich einen Fachbetrieb zu beauftragen.

### Welche Schnittmaßnahmen an Bäumen sind denn erlaubt?

Die zulässigen Schnittmaßnahmen an Bäumen sind in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Baumpflege, herausgegeben von der



Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau, geregelt. Bei der Gemeinde kann nach vorheriger Terminabsprache in die ZTV Einsicht genommen werden. Ansonsten empfiehlt es sich einen Fachbetrieb zu beauftragen. Erkennen kann man solche Firmen an Qualifikation wie ETW (European Tree Worker) oder Fachagrarwirt Baumpflege. Nicht fachgerechte Baumpflege bringt Sie nicht bloß in Konflikte mit der Baumschutzsatzung (es droht ein Bußgeld), sondern kann auch gefährlich für Sie und Dritte werden.



Korrekte Schnittführung bei der Entnahme von Ästen bis 10 cm Durchmesser.